



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

**Deutsches Rotes Kreuz  
Ortsverein Bensheim e.V.**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
Sanitätswachdienste

Gültig ab dem 01. November 2025



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Leistungen</b>	<b>3</b>
<b>2 Vertragsgrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3 Leistungsumfang</b>	<b>6</b>
<b>4 Durchführung</b>	<b>7</b>
<b>5 Vergütung, Pauschalen, Gebühren und anderes</b>	<b>7</b>
<b>6 Informations- und Mitwirkungspflicht des Veranstalters</b>	<b>8</b>
<b>7 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags</b>	<b>8</b>
<b>8 Auswirkung von Gefahrenlagen, Großschadensereignissen u. Ä.</b>	<b>9</b>
<b>9 Haftung</b>	<b>10</b>
<b>10 Gerichtsstand</b>	<b>11</b>
<b>11 Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Leistungen

### 1.1

- a) Veranstalter von Veranstaltungen — im Folgenden Veranstalter genannt — tragen unter anderem die Verantwortung für die medizinische Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer/-besucher — im Folgenden Teilnehmer genannt — und müssen sicherstellen, dass eine angemessene sanitätsdienstliche Versorgung vorhanden ist. Sie können nach dem Gesetz, aufgrund behördlicher Auflagen oder aufgrund anderer Bestimmungen verpflichtet sein, im Vorfeld einer Veranstaltung, einen qualifizierten Anbieter zu beauftragen, der einen auf die Veranstaltung abgestimmten Sanitätswachdienst — im Folgenden Sanitätsdienst genannt — stellt.
- b) Das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Bensheim e.V. — im Folgenden DRK-Bensheim genannt — bietet Veranstaltern entsprechende Sanitätsdienste an.

### 1.2

Der Sanitätsdienst des DRK-Bensheim umfasst alle zur sanitätsdienstlichen Erstversorgung der Teilnehmer einer Veranstaltung erforderlichen Maßnahmen. Das DRK-Bensheim stellt hierfür qualifiziertes Personal, geeignete Fahrzeuge und die notwendige Ausrüstung.

### 1.3

Die Einsatzkräfte des DRK-Bensheim verfügen über verschiedene sanitäts- und rettungsdienstliche Ausbildungen und nehmen regelmäßig an verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen teil.

### 1.4

Der Transport von Patienten in ein Krankenhaus und/oder die Durchführung ärztlicher Maßnahmen sind ausdrücklich nicht im Leistungsumfang enthalten.

### 1.5

Das DRK-Bensheim übernimmt im Rahmen einer Veranstaltung ausschließlich die sanitätsdienstliche Erstversorgung sowie die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Leistungen. Sämtliche Belange und Maßnahmen, die außerhalb der Durchführung des Sanitätsdienstes selbst liegen, wie zum Beispiel Maßnahmen gegen Brandgefahr, die Einrichtung und Offenhaltung von Fluchtwegen, Zugangsregelungen oder Zugangskontrollen oder insbesondere auch ordnungsdienstliche Aufgaben oder ähnliche Leistungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Sanitätsdienstes.



## 2 Vertragsgrundlagen

### 2.1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Die Verwendung des generischen Maskulinums in den AGB des DRK-Bensheim und in den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen gilt stellvertretend für alle Geschlechter gleichermaßen.

### 2.2

Eine Verpflichtung des DRK-Bensheim, angefragte Sanitätsdienste zu übernehmen, besteht ausdrücklich nicht. Die Übernahme eines Sanitätsdienstes durch das DRK-Bensheim bedarf der Begründung eines Vertrags.

### 2.3

Ein Vertrag wird durch die Annahme eines Angebots des DRK-Bensheim durch den Veranstalter begründet. Zum Zwecke der Erstellung eines solchen Angebots verpflichtet sich der Veranstalter zur Erteilung folgender Auskünfte in Textform:

- **Name des Veranstalters** und verbindliche **Rechnungsanschrift**
- Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse eines verantwortlichen **Ansprechpartners**
- Angaben der gewünschten **Sanitätsdienstzeiten**  
(insbesondere der Angabe des Datums und der Zeitangabe von Beginn und Ende der Veranstaltung sowie im gegebenen Fall der Angabe eines Zeitplans oder eingeplanter Pausen)
- Angaben der **Veranstaltungsart** (z.B. Sport, Konzert, Festumzug) und des **Veranstaltungsnamen**
- Angabe des genauen **Veranstaltungsortes**  
(mit Angabe, ob im Freien oder im Gebäude)
- Angabe der erwarteten und maximal möglichen **Anzahl der Teilnehmer**
- Angabe der etwaigen Teilnahme **prominenter Personen** mit jeweiliger Sicherheitsstufe
- Angabe etwaiger **Auflagen** z.B. von Sicherheitsbehörden, Ordnungsamt oder Sportverbänden. Entsprechende Kopien sind den Angaben beizufügen.
- Angabe etwaig besonderer **Gefahrenpotenziale**  
(z.B. offenes Feuer, schwieriges Gelände oder Ähnliches)
- Angabe etwaig polizeilicher oder sonstige Erkenntnisse und Erfahrungswerte für diese oder ähnliche Veranstaltungen, aus denen insbesondere auf die Gewaltbereitschaft der Teilnehmer, den Ablauf der Veranstaltung oder sonstige zu erwartende besondere Vorkommnisse zu schließen ist. Hierzu zählen auch Auflagen von Genehmigungsbehörden oder sonstige Informationen, die relevant sein könnten.
- Angabe von für die Veranstaltung etwaig geltender spezieller **Regelungen**, die nach bestimmten **Hilfskräften** verlangen
- Angabe, ob der Veranstalter die **Verpflegung** der Einsatzkräfte des DRK-Bensheim übernimmt.

Ein entsprechendes Formular findet der Veranstalter auf der Internetseite [www.drk-bensheim.de](http://www.drk-bensheim.de) oder wird ihm von dem DRK-Bensheim auf Anfrage übermittelt.



## 2.4

Nimmt der Veranstalter das Angebot des DRK-Bensheim an, welches eine Dienstleistung nach Nummer 1 der vorliegenden AGB zum Gegenstand hat, ist zwischen dem DRK-Bensheim und dem Veranstalter ein Vertrag gegründet.

Die Annahme des Angebots gilt als erfolgt, wenn

- a) die Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben oder
- b) der Veranstalter in Bezug auf das Angebot einen Auftrag mündlich oder in Textform erteilt und das DRK-Bensheim diesen in Textform bestätigt hat oder
- c) der Veranstalter in Bezug auf das Angebot seinen Annahmewillen formlos — auch durch schlüssiges Verhalten oder Handeln — oder durch Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben oder durch Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des DRK-Bensheim zum Ausdruck gebracht hat oder
- d) das DRK-Bensheim auf Wunsch des Veranstalters stillschweigend tätig wird.

## 2.5

Die vorliegenden AGB des DRK-Bensheim sind in alle zwischen dem DRK-Bensheim und dem Veranstalter geschlossenen Verträge einbezogen, welche eine Dienstleistung nach Nummer 1 der vorliegenden AGB zum Gegenstand haben. Der Veranstalter erkennt diese als Bestandteil des Vertrags ausdrücklich an und ist mit deren Geltung vorbehaltlos einverstanden.

## 2.6

Die AGB des DRK-Bensheim gelten ausschließlich. Diesen entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Veranstalters sind unwirksam, es sei denn, das DRK-Bensheim hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.

## 2.7

Die AGB des DRK-Bensheim gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich einbezogen werden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

## 2.8

Vereinbarungen, welche die Vertragsparteien abweichend oder ergänzend zu den AGB des DRK-Bensheim treffen, gehen diesen vor, sind aber nur wirksam, wenn sie in Textform getroffen werden.



### **3 Leistungsumfang**

#### **3.1**

Das DRK-Bensheim plant den Sanitätsdienst einer Veranstaltung des Veranstalters und besetzt diesen hinsichtlich Personal, Qualifikation, Einsatzfahrzeugen und Ausrüstung quantitativ wie qualitativ auf der Grundlage einer Risiko/Gefahrenprognose gemäß der Empfehlung des Hessischen Sozialministeriums vom 02.12.2000 zur „*Einsatzplanung für den Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen*“ mit dem Stand vom 01.05.2001.

#### **3.2**

Das DRK-Bensheim legt die Anzahl und Qualifikation der Einsatzkräfte, die Anzahl der Einsatzfahrzeuge sowie die Menge, Art und Beschaffenheit der Ausrüstung für jeden Sanitätsdienst einer Veranstaltung des Veranstalters nach billigem Ermessen fest, im Wesentlichen anhand nachfolgend genannter Kriterien fest:

- Anzahl der Teilnehmer
- Veranstaltungsart
- Veranstaltungsort
- Gefahren- und Unfallschwerpunkte

#### **3.3**

Einzelheiten des konkreten Leistungsumfangs des DRK-Bensheim für eine Veranstaltung des Veranstalters werden in einer separaten Leistungsbeschreibung zum Vertrag aufgenommen.

#### **3.4**

Wenn der Veranstalter feststellt, dass sich die Anzahl der Teilnehmer für seine Veranstaltung voraussichtlich stark reduzieren wird, darf er bis 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Reduzierung des vom DRK-Bensheim festgelegten Leistungsumfangs verlangen. Solches muss der Veranstalter in Textform gegenüber dem DRK-Bensheim erklären. Nach diesem Zeitpunkt ist der vom DRK-Bensheim festgelegte Leistungsumfang zu vergüten. Die Verantwortung für die ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung der Veranstaltung geht dann alleine auf den Veranstalter über.

#### **3.5**

Für den Fall des Eintritts einer unvorhersehbar veränderten Situation während der laufenden Veranstaltung, welche sich auf die Risiko/Gefahrenprognose gemäß Nummer 3.1 der vorliegenden AGB auswirken, ist das DRK-Bensheim ermächtigt, entsprechend zusätzliche Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Ausrüstung nach billigem Ermessen zu Lasten des Veranstalters einzusetzen. Das DRK-Bensheim wird den Veranstalter hierüber unverzüglich informieren.

#### **3.6**

Das DRK-Bensheim hat das Recht, auch ohne die Voraussetzung der Bestimmung nach Nummer 3.5 der vorliegenden AGB eine größere Zahl von Einsatzkräften, Einsatzfahrzeugen oder Ausrüstung zum Einsatz zu bringen, als es im Rahmen seiner Leistungsbeschreibung zunächst festgelegt hat. In dem Fall darf das DRK-Bensheim die zusätzlich zur Festlegung zum Einsatz gebrachten Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge oder Ausrüstungsgegenstände dem Veranstalter nicht in Rechnung stellen. Im Gegenzug besteht allerdings auch kein Anspruch des Veranstalters auf eine höhere Präsenz des DRK-Bensheim vor Ort.

#### **3.7**

Die Einsatzkräfte des DRK-Bensheim dürfen weder Medikamente ausgeben noch ärztliche Diagnosen stellen.



## **4 Durchführung**

Das DRK-Bensheim ist berechtigt, soweit dies nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist, sich zur Durchführung des Vertrags nicht nur eigener Einsatzkräfte, sondern auch qualifiziertes Fremdpersonal, auch freier Mitarbeiter oder Dienstleister zu bedienen. Die Auswahl dieser Personen oder Unternehmen bleibt ihm vorbehalten.

## **5 Vergütung, Pauschalen, Gebühren und anderes**

### **5.1**

Das DRK-Bensheim erhält für seine Leistungen vom Veranstalter eine Vergütung auf der Grundlage geleisteter Einsatzzeiten, eingesetzter Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge, bereitgestellter Ausrüstung und organisatorischer Planung auf der Grundlage seiner jeweils zum Vertragsschluss gültigen Preisliste. Diese ist dem Veranstalter bekannt und Bestandteil des mit dem Veranstalter geschlossenen Vertrags. Die Vergütung ist im Übrigen nicht abhängig von der Anzahl erfolgter Hilfeleistungen für Teilnehmer der Veranstaltung des Veranstalters.

### **5.2**

Das DRK-Bensheim erstellt einen Kostenvoranschlag über den voraussichtlichen Leistungsumfang des von ihm für den Veranstalter zu leistenden Sanitätsdienstes. Das DRK-Bensheim weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dem Kostenvoranschlag lediglich um eine vorläufige und unverbindliche Schätzung der Kosten des für den Veranstalter zu leistenden Sanitätsdienstes handelt und es aufgrund unvorhergesehener situativer Ereignisse während der Ausführung des Sanitätsdienstes auch zu wesentlicher Überschreitung des Kostenvoranschlags kommen kann. Der Veranstalter befreit das DRK-Bensheim aus dem gegebenen Anlass ausdrücklich von einer unverzüglichen Mitteilung vor einer etwaigen Überschreitung des Kostenvoranschlags. Eine Genehmigung etwaiger Kostenüberschreitung gilt mit der Angebotsannahme als ausdrücklich erteilt.

### **5.3**

- a) Die Leistung des DRK-Bensheim sind von der Umsatzsteuer befreit.
- b) Der Veranstalter stimmt der Übermittlung von Rechnungen per E-Mail ausdrücklich zu.
- c) Rechnungen des DRK-Bensheim an den Veranstalter sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Zahlungsverzug tritt am 11. Kalendertag nach Rechnungsdatum ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die Bestimmungen des § 288 BGB ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum als vereinbart.
- d) Alle Zahlungen des Veranstalters sind auf ein vom DRK-Bensheim bestimmtes Konto anzuweisen.
- e) Der Veranstalter darf wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des DRK-Bensheim nur dann aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn seine Ansprüche mit den Forderungen des DRK-Bensheim im Rahmen des Austauschverhältnisses von Leistung und Gegenleistung aus demselben rechtlichen Verhältnis verknüpft, vom DRK-Bensheim ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.



## **6 Informations- und Mitwirkungspflicht des Veranstalters**

### **6.1**

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem DRK-Bensheim sofort und unaufgefordert über sämtliche Umstände zu unterrichten und/oder ihm sofort und unaufgefordert alle Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind, sowie entsprechende Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch für alle tatsächlichen und zu erwartenden Änderungen, die während des Ablaufs der Veranstaltung hinsichtlich der unter Nummer 2.3 der vorliegenden AGB genannten Punkte eintreten oder erkennbar werden.

### **6.2**

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass den Einsatzkräften des DRK-Bensheim vor Ort sämtliche Unterstützung zur Erfüllung Ihrer Aufgaben gewährt wird. Dem DRK-Bensheim wird insbesondere das uneingeschränkte Interventionsrecht bei drohender Gefahr eingeräumt.

### **6.3**

Der Veranstalter stellt den Einsatzkräften des DRK-Bensheim am Veranstaltungsort geeignete und ausreichend große Räumlichkeiten zu deren ausschließlicher Nutzung zur Verfügung. Sollte die Bereitstellung von Räumlichkeiten nicht möglich sein, muss der Veranstalter dieses vor Vertragsschluss mitteilen.

## **7 Beginn, Dauer und Ende des Vertrags**

### **7.1**

Der Vertrag beginnt mit seiner Begründung nach Nummer 2 der vorliegenden AGB des DRK-Bensheim.

### **7.2**

Der Vertrag ist auf bestimmte Zeit geschlossen. Er endet mit der Rückkehr der Einsatzkräfte am Standort des DRK-Bensheim nach Abschluss der Veranstaltung, für die das DRK-Bensheim mit der Durchführung des Sanitätsdienstes vom Veranstalter beauftragt wurde, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



## **8 Auswirkung von Gefahrenlagen, Großschadensereignissen u. Ä.**

### **8.1**

Dem Veranstalter ist bekannt, dass das DRK-Bensheim als private Hilfsorganisation zur Mitwirkung bei der Gefahrenabwehr im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes oder im Rahmen von Großschadensereignissen verpflichtet ist. Im Falle eines diesbezüglichen Einsatzauftrags der zuständigen Behörde an das DRK-Bensheim kann es für das DRK-Bensheim folglich erforderlich werden, den Leistungsumfang des mit dem Veranstalter vereinbarten Sanitätsdienstes auf ein Mindestmaß zu reduzieren, den mit dem Veranstalter vereinbarten Sanitätsdienst ganz abzubrechen oder diesen erst gar nicht aufzunehmen. Der Veranstalter verzichtet für diesen Fall bereits heute auf das Erheben von Einwänden hiergegen.

### **8.2**

In dem vorgenannten Fall stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK-Bensheim zu. Auch eine Haftung des DRK-Bensheim gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus.

### **8.3**

Im Gegenzug wird der Veranstalter seinerseits von der Leistung der vereinbarten Vergütung an das DRK-Bensheim für vom DRK-Bensheim im Rahmen des Vertrags noch nicht erbrachter Leistungen befreit. Anteilig vom DRK-Bensheim im Rahmen des Vertrags bereits erbrachte Leistungen müssen vom Veranstalter allerdings vergütet werden.

### **8.4**

Über einen etwaigen Einsatzauftrag gemäß Nummer 8.1 des vorliegenden Vertrags ist der Veranstalter vom DRK-Bensheim unverzüglich zu informieren.



## **9 Haftung**

### **9.1**

Das DRK-Bensheim haftet, unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse, uneingeschränkt

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen;
- b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **9.2**

Das DRK-Bensheim haftet außerdem für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, wenn die Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Das DRK-Bensheim haftet in diesem Fall jedoch nur, wenn die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

### **9.3**

Die Haftung für Schäden nach Nummer 9.2 wird auf 500€ EUR Schadenfall begrenzt.

### **9.4**

Bei fahrlässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet das DRK-Bensheim im Übrigen nicht.

### **9.5**

Eine weitergehende Haftung des DRK-Bensheim ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

### **9.6**

Insbesondere ist eine Haftung des DRK-Bensheim für Schäden ausgeschlossen, die auf eine sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Veranstalter dem DRK-Bensheim

- a) wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben nach Nummer 2.3 der vorliegenden AGB gemacht
- b) Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben
- c) oder eine sonstige ihn betreffende Verpflichtung gleich welcher Art vernachlässigt

hat. In diesem Fall stellt der Veranstalter das DRK-Bensheim von jeglicher Haftung für Schäden, auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

### **9.7**

Soweit die Haftung des DRK-Bensheim ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.



## **10 Gerichtsstand**

### **10.1**

Sofern sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten nicht auf gütlichem Wege erledigen lassen und wenn der Veranstalter kein Verbraucher ist, vereinbaren die Vertragsparteien, bei Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro nicht übersteigt, als Gerichtsstand Bensheim, und bei Streitigkeiten über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von fünftausend Euro übersteigt, als Gerichtsstand Darmstadt. Ist der Veranstalter Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Zivilprozessrechts der Bundesrepublik Deutschland.

## **11 Schlussbestimmungen**

### **11.1**

Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses. Mündliche Vereinbarungen, auch die mündliche Vereinbarung über die Aufhebung der Textform sind nichtig.

### **11.2**

Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte und Pflichten verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet.

### **11.3**

Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften des Vertrags dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.

### Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten, gemäß Vorstandsbeschluss vom 22. Oktober 2025,  
ab dem **01. November 2025** in Kraft.

#### Hinweis:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.